



Stellungnahme des Energieberaterverband GIH zum Referentenentwurf des GEG

(Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur
Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden)

01. Februar 2017

Grundsätzliche Einschätzung:

Der GIH begrüßt ausdrücklich die Zusammenfassung von EnEG, EnEV und EEWärmeG und den damit verbundenen Vereinfachungen. Ein einfaches Regelwerk und Planungssicherheit für Gebäudeeigentümer sind wichtig. Einige Neuerungen sind sehr zielführend. Nichtsdestotrotz sind viele Paragraphen noch anzupassen.

Die angestrebten energiepolitischen Ziele können alleine durch das GEG nicht erreicht werden. Es leistet dennoch einen wichtigen Beitrag.

Hierzu bedarf es weiterer Maßnahmen (wie des individuellen Sanierungsfahrplans) in der Öffentlichkeit und Gesellschaft. Auch Ressourceneffizienz, Graue Energie, Suffizienz und Resilienz tragen erheblich zum Klimaschutz und zur Kostenreduktion bei der Errichtung und Instandhaltung bei.

Mit gutem Beispiel voran: die Festlegung des Anforderungsniveau für Neubau von Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand (KfW-Effizienzhausstandard 55) ist richtig. Hierbei müssen jedoch die Ausnahmeregelungen unbedingt deutlich eingeschränkt werden. Der GIH fordert auch jetzt schon die Festlegung eines ähnlichen Niedrigstenergiestandards für private Bauten, der ab 2021 gültig ist. Der Energieberaterverband tritt beim Wirtschaftlichkeitsgebot für eine klare und transparente Kosten-Nutzen-Analyse nur auf Basis der energiebedingten Mehrkosten ein.

Insbesondere im Altbau bestehen noch sehr große Einsparungspotenziale. Eine nötige Sanierungsquote von zwei Prozent ist derzeit noch in weiter Ferne. Die Einbeziehung der Erneuerbaren Energien bei Bestandsgebäuden sollte daher vorangetrieben werden.

GIH Bundesverband

Unter den Linden 10
10117 Berlin
Fon: 030 340602370
info@gih-bv.de
www.gih.de

Geschäftsstelle Stuttgart

Elwertstr. 10
70372 Stuttgart
Fon: 0711 794 885 99
Fax: 0711 900 576 16

Ein erster Schritt einer Sanierung oder eines Neubaus spielt die Beratung. Dies erfordert qualitativ hoch ausgebildete Energieberater/innen. Der GIH freut sich daher über die geplante Einbindung aller ausgebildeten Experten auch im Nichtwohngebäudebereich – nach erfolgreicher Weiterbildung.

Energieberater/innen haben durch die gewerkeübergreifende Arbeit Erfahrung mit dem komplexen Zusammenspiel von Nutzeranforderungen, Gebäudehülle und Anlagentechnik. Tagtäglich sind sie mit Konzeption und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen beschäftigt. Flankiert wird das durch kontinuierliche Weiterbildung, um neue Erkenntnisse zeitnah den Kunden und oft weiteren Baubeteiligten zu Gute kommen zu lassen.

Die Qualität der Beratung und der Berichte spielt ebenso eine wichtige Rolle. Die Vor-Ort-Pflicht bei der Ausstellung eines Energieausweises war überfällig und darf nicht eingeschränkt werden.

In einer Präambel zum GEG sollten die gesellschaftlichen Ziele geschärft und alle Beteiligten zu sinnvollen Effizienzmaßnahmen motivieren werden. Zukunftsfähiges kostenoptimiertes Bauen und insbesondere Sanieren bedeutet vor allem in Ballungszentren immer eine Herausforderung – auch finanzieller Art. Die doch sehr unterschiedlichen Einflüsse auf die Baukosten zeigen Untersuchungen auf [1], [2] und müssen beachtet werden.

In einer Präambel könnte man hervorzuheben, dass jedes Gebäude ein Einzelstück ist und ein optimales Zusammenspiel vieler Gewerke und technischer Anforderungen erfordert. Die Ansprüche steigen kontinuierlich und damit auch die Komplexität. Mit der Fertigstellung beginnt der Gebäudebetrieb, bzw. nach der Sanierung geht der Betrieb weiter. Dabei sollte ein Monitoring des Energiecontrollings festgeschrieben werden, so dass Eigentümer und Nutzer qualifiziert und auch nach Durchführung über Nutzen und Einsparung informiert werden.

Im Folgenden bezieht der GIH Stellung zu den einzelnen Paragraphen und bittet um deren Anpassung. Zu Rückfragen steht er gerne zu Verfügung.

Am Ende findet sich eine kurze Beschreibung des Energieberaterverbandes GIH. Weitere Informationen finden sich auf www.gih.de.

Im Namen des GIH-Bundesverbands und seinen 13 Landesverbänden



Jürgen Leppig

Vorsitzender des GIH-Bundesverband



Dieter Bindel

Stellv. Vorsitzender des GIH-Bundesverband

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1, Nummer 6: Die Nutzfläche AN sollte durch die Nettogrundfläche ANGf (ohne konstruktive Bauteile – DIN 277) als Vergleichsmaßstab ersetzt werden.

Folgende Begriffe sollten genauer definiert werden:

- „Gebäude“ im Sinne §79 (2) (Übernahme der DIBT-Auslegung XX-1 zu § 17 Absatz 3 Satz 1 EnEV 2013) mit einer zwingenden Präzisierung, Unklarheit z.B. bei Mehrfamilienhäuser einer Wohnungsbaugesellschaft mit drei Eingängen und gemeinsamer Heizung („Mehrspanner“). Hier gibt es in der Praxis oft erhebliche Rechtsunsicherheiten.
- „Umfassende Sanierung“
- „nicht unerheblichen Teil der Nettogrundfläche“ im Sinne § 106 (Gemischt genutzte Gebäude)
- „Stromdirektheizung“: Fallen Heizstab und Durchlauferhitzer darunter? Es gibt Einsatzfälle, bei denen diese Sinn machen, z.B. Heizstab für Nutzung Erneuerbaren Energien.

Aus Erfahrungen im Zusammenhang mit den angelaufenen Stichproben zu den Energieausweisen wünscht sich der GIH die Vermeidung unbestimmter Rechtsbegriffe. Dies erleichtert auch die Arbeit der Vollzugsbehörden.

Zu § 4 (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)

Absatz 1: Der Begriff „von einer Behörde genutzt“ ist zwar die konkrete Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie, jedoch ist er nicht genau definiert. Es wird nicht klar, ob nur Bürogebäude gemeint sind oder auch andere weitere öffentliche Einrichtungen wie Rathäuser, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, usw.

Zu § 5 (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit)

Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist grundsätzlich sinnvoll. Es sollte aber nicht genutzt werden, um Umsetzungsmaßnahmen des GEG auszuhebeln. Daher muss das Wirtschaftlichkeitsgebot „innerhalb üblicher Dauer“ definiert werden. Mindest-Amortisationszeiträume sind pro Bauteil und technischen Gebäudeausrichtung festzulegen, so dass weniger Ausnahmen bei energetischen Investitionen aufgrund einer scheinbar nicht erreichbaren Wirtschaftlichkeit möglich sind. Einige Bundesländer haben dies schon definiert.

Zudem muss bei Investitionen zwischen „Sowieso-Kosten“ und energetisch bedingten Mehrkosten unterschieden werden. Die Amortisation dieser energetischen Mehrkosten innerhalb der Lebensdauer sollte Basis der Wirtschaftlichkeitsrechnung sein.

Siehe dazu auch Anmerkungen zu § 102 (Befreiungen).

Zu § 7 (Regeln der Technik)

Es ist zu prüfen, ob durch technische Vorschriften oder sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei den hiesigen klimatischen Gegebenheiten widersprechen und die Bestimmungen des GEG nicht aushebeln. hebeln. Bedingungen in diesen Staaten reichen oft in Deutschland nicht zu einer mangelfreien Ausführung. Der Halbsatz aus EnEV § 23 „...wenn ihre Einhaltung das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Energieeinsparung und Wärmeschutz dauerhaft gewährleistet“ sollte daher zwingend beibehalten werden.

Zu § 11 (Niedrigstenergiegebäude)

Der Niedrigstenergiegebäudestandard für den privaten Neubau sollte bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit einer klaren Zielvorgabe festgeschrieben werden, auch wenn er erst ab 2021 gültig ist - ähnlich der für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand. Eine Festlegung gibt den Bauherren Planungssicherheit und sorgt dafür, dass die Energieeffizienz bei neuen Gebäude verbessert wird. Zudem sollte dieser im Absatz 1 erwähnt sein.

Zu §12 (Mindestwärmeschutz)

Der Begriff „Mindestwärmeschutz“ sollte genauer wie in DIN 4108-2 definiert werden, in der zwischen Wärmeschutz im Winter und Sommer unterschieden wird. Daher wäre ein Bezug auf diese Norm sinnvoll.

Zu § 14 (Dichtheit)

Hier fehlt der Mindestluftwechsel. Unbedingt muss folgender Satz aus der EnEV 2014 wiederaufgenommen werden: „Zu errichtende Gebäude sind so auszuführen, dass der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt ist.“ Hintergrund ist, dass dichtes Bauen einen Mindestluftwechsel bedarf. Sonst besteht Gefahr für Mensch und Gebäude. Eine Vorbeugung von Schimmel- und Feuchteschutz ist sehr wichtig. Dann sollte der Mindestluftwechsel klar definiert werden.

Das Fehlen des Mindestluftwechsels impliziert u.E. aktuell, dass dieser nicht mehr als wichtig erachtet wird.

Zu § 15 (Sommerlicher Wärmeschutz)

Absatz 4: Der GIH sieht hier die Gefahr, dass durch das Ansetzen von nicht marktüblichen hohen Sonnenschutzkosten und einem vermeintlich geringen Einsparpotential auf den Sonnenschutz verzichtet wird. Dies stellt ein „Hintertürchen“ dar, um aus optischen Gründen auf den Sonnenschutz verzichten zu können. Es wird häufig bei der wirtschaftlichen Betrachtung außer Acht gelassen, dass ein Sonnenschutz zu deutlich reduzierten Kühllasten im Sommer führt.

Zu § 16 ff (Gesamtenergiebedarf u.a.)

Im Referenzgebäude wurde die Öl- durch die Gas-Brennwerttechnik ersetzt. Zukunftsweisender wäre dort ein Erzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien wie z.B. Wärmepumpen zu hinterlegen. Die

Lüftungsanlage sollte mit einer effizienten Wärmerückgewinnung ausgestattet sein. Dies ist Stand der Technik und unterstützt deutlich die Energiewende.

Beim Referenzgebäude wurde der Faktor 0,75 beibehalten. Dieser sollte entfallen und die Werte neu indiziert werden. So wird einer Verwirrung durch zusätzliches Umrechnen vorgebeugt.

Zu §20 (Baulicher Wärmeschutz)

Analog zu Wohngebäuden (§ 17) sollte auch bei Nichtwohngebäude die Forderung gelten, dass der Transmissionswärmeverlust nicht höher als beim Referenzgebäude sein darf.

Zu § 21 (Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand als Niedrigstenergiegebäude)

Absatz 1, Nummer 2: Der Anforderungswert für den baulichen Wärmeschutz sollte sich direkt auf die Anlage 3 beziehen. Dies dient einer einfacheren Handhabung der Regelung.

Eine Entbindung finanzschwacher Kommunen von der Vorbildfunktion ist ebenfalls sehr kritisch, insbesondere vor dem Sachverhalt, dass die Erhöhung der Errichtungskosten nur „durchschnittlich etwa 2,5 Prozent“ betragen. Diese sind bei zu erwartenden steigenden Energiekosten in wenigen Jahren schnell amortisiert. Die den Kommunen langfristig entstehenden langfristige hohe Energiekosten und CO₂-Emissionen verschärfen deren Finanzsituation weiter. Richtiger und sinnvoller wäre hier, diese Kommunen finanziell zu fördern, anstatt sie von der Vorbildfunktion zu entbinden. Diese Ausnahmeregelung besteht auch nicht für private Investoren.

Eine Lebenszykluskostenrechnung/-analyse muss von der öffentlichen Hand zwingend durchgeführt werden. Sie dient als Entscheidungsgrundlage zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit. Dies sieht die EU-Gebäuderichtlinie in Artikel 9, Absatz 6 auch vor.

Hier kann evtl. ähnlich verfahren werden, wie in Absatz 3 für die Beurteilung von Befreiungen nach §25 Absatz 1 EnEV 2014. Bzgl. potentieller Mehrkosten in der Planungsphase für die Kosten-Nutzen-Analyse sei hier auf das Förderprogramm der BAFA für die Energieberatung für Kommunen hingewiesen.

Zur Wirtschaftlichkeit siehe auch Kommentare zu § 5

Des Weiteren empfiehlt der GIH, ein Zählerkonzept als Teil des Niedrigstenergiegebäudes zu definieren. Nur so ist sichergestellt, dass die Regelparameter im Betrieb optimiert werden können und Mehrverbräuche durch Anlagenfehler zeitnah aufgedeckt werden (siehe hierzu z.B. VDI 6041, 2015 (Entwurf)). Weiter muss ein einfaches Energiecontrolling die Auswertung der Zählerdaten ermöglichen. Der enorme positive Kosten-Nutzen-Faktor ist beispielweise von der Stadt Frankfurt hinlänglich dokumentiert worden. Dies belegt, dass sich die eingesetzten Personalressourcen durch eingesparte Energiekosten gut refinanzieren. Rebound-Effekte können so deutlich verringert werden.

Wünschenswert wäre die Verankerung des Klimaschutzes als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Zu § 22 (Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs von Wohngebäuden)

Eine Reduzierung der Berechnung auf DIN V 18599: 2016-10 - inkl. einer angemessenen Übergangsfrist - ist eine sinnvolle Vereinfachung und Vereinheitlichung. Dadurch werden Abweichungen im Energieausweis zu 50 Prozent reduziert. So entstehen eine bessere Vergleichbarkeit, höhere Transparenz und Akzeptanz in der Öffentlichkeit.

Die Übergangsfrist sollte auch definiert werden.

Zu § 24 (Primärenergiefaktoren und Verordnungsermächtigung)

Die Festlegung, Primärenergiefaktoren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, sollte unbedingt im Vorfeld mit relevanten wissenschaftlichen Instituten und Verbänden abgesprochen werden. (Insb. der Faktor für Strom entspricht u.E. gerade nicht der realen Nutzung.)

Zu § 25 (Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien) und § 37 (Nutzung solarer Strahlungsenergie)

Es ist im Sinne der Umwelt und Abnehmers, gebäudenah erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien aus Photovoltaik und Solarthermie zur effizienten Wärme- und Kälteversorgung anzuerkennen.

Allerdings verhindert Absatz 3 die Weiterentwicklung von effizienten Photovoltaik-Modulen, da die Ermittlung des Stromertrags dieser Anlagen ausschließlich auf der Grundlage der Referenzwerte nach DIN V 18599-09 berechnet wird. Aus diesem Grund sollte die Eingabe der spezifischen Modulleistung entsprechend der Herstellerangabe anerkannt werden. Dies entspricht zudem auch der Bilanzierung anderer Anlagenkomponenten.

Die Anrechenbarkeit von selbst produziertem Strom in Bezug auf der zeitlichen Übereinstimmung von Produktion und Bedarf wird in der Begründung zum GEG thematisiert. Warum ist die Deckungsrate mit einer Jahrespauschale besser geeignet ist als das Monatsbilanzverfahren in DIN V 18599:2016 Teil 9? Letzteres wird aus Bezugsgründen vom GIH favorisiert.

Zu § 26 (Wärmebrücken)

Die Ausnahmeregelung für Wärmebrücken, bei denen die angrenzenden Bauteile besser sind als die Referenzlösung nach DIN 4108 Beiblatt 2, wird durch die Neufassung der DIN 4108 Beiblatt 2 obsolet. Das Nachweisverfahren ist in DIN V 18599-2 detailliert geregelt und bedarf daher keines eigenen Paragraphen mehr.

Der Satz „Soweit dabei Gleichwertigkeitsnachweise zu führen sind, ist dies für solche Wärmebrücken nicht erforderlich, bei denen die angrenzenden Bauteile kleinere Wärmedurchgangskoeffizienten aufweisen, als in den Musterlösungen der DIN 4108 Beiblatt 2 2017-03 zugrunde gelegt sind.“ ist bauphysikalisch falsch. Je geringer der U-Wert der Bauteile, desto geringer ist der Heizwärmebedarf und umso wichtiger wird die Betrachtung der Wärmebrücken. Bei geringeren U-Werten (und unveränderter konstruktiven Ausführung) wird der PSI-Wert i.d.R. größer. Er widerspricht somit § 13. Zudem sind bisher im Beiblatt 2 keine U-Werte genannt, die man unterschreiten muss. Der Satz „funktioniert“ also gar nicht.

In einer Erläuterung kann man dann ergänzen: „Bei Wärmebrücken, bei denen Bauteile wie Mauerwerk in die Dämmung einbinden, sind die Dämmdicken in gleichem Maße zu erhöhen wie im Regelquerschnitt.“

Generell: Die im GEG erwähnten DIN-Normen des Beuth-Verlags müssen kostenlos und barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 27 (Randbedingungen für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfes)

Absatz 2 hat einen redaktionellen Fehler: es fehlt der Normteil der DIN V 18599 vor dem Erscheinungsjahr.

Absatz 3 ist sachlich nicht korrekt und daher anzupassen, da die Tabelle 5 DIN V 18599-10 Mittelwerte enthält und keine Mindest- oder Maximalwerte.

Absatz 4: Die Festlegung der Pauschalierung ist nicht notwendig, da dies in der DIN V 18599-4 bereits festgelegt ist.

Zur einfachen Bewertung von Beleuchtungsanlagen sollten bei Ausstellung von Energieausweisen von neuen und bestehenden Gebäuden das Tabellenverfahren nach DIN V 18599-4 Nr. 5.4.2 zugelassen werden sein. Das unter 5.4.5 beschriebene Verfahren ist unverhältnismäßig aufwendig.

Zu §28 (Prüfung der Dichtheit eines Gebäudes)

Absatz 3: Es ist nicht nachvollziehbar, warum für große Gebäude eine schlechtere Luftdichtheit erlaubt ist als für kleinere Gebäude. Je größer das Gebäude ist, umso kleiner wird das A/V-Verhältnis. Das heißt, dass deutlich größere Leckagen bei großen Kubaturen nach diesem Gesetz zulässig sind, obwohl die Abdichtung dieser Flächen einfacher zu realisieren wären.

Ggf. sind Ausnahmen für Zonen, dieutzungsgemäß zeitweilig offen stehen, wie Logistikhallen, Öffentliche Foyers, Bahnhöfe sinnvoller.

Ein dreifacher Luftwechsel beim Neubau von Wohngebäuden ohne Rücklauf-Temperatur-Begrenzer (RTL) ist im Hinblick auf § 14 GEG viel zu wenig ambitioniert. Die Prüfpraxis zeigt, dass sanierte Alt- und Neubauten selten einen Wert von 3 überschreiten. Sinnvoller ist bei kleinen Wohngebäuden und Gebäuden ab 3.000 m³ einen deutlich niedrigeren Luftwechsel vorzuschreiben.

Wesentlich wichtiger ist es, eine Leckagesuche nach Fertigstellung der luftdichten Ebene zu verlangen. Selbst kleine Leckagen, die meist erst nach Jahren festgestellt werden, können große Schäden verursachen. GIH-Vorschlag: „Nach Fertigstellung der luftdichten Ebene und vor Beginn des Ausbaus des Gebäudes ist eine Leckagesuche mittels Unterdruck, bzw./ggf. auch Überdruck von 50 Pa durchzuführen.“

Die Anforderungen an Luftdichtigkeit und Lüftung sind zunächst bautechnische Regeln zur Vermeidung von Bauschäden und Sicherung von Behaglichkeit. Werden diese eingehalten, ist die Energieeinsparung gesichert. Hier ist sinnvoller, dies über einen Bezug zu einer technischen Baunorm wie z.B. der DIN 1946 für den Wohnbereich zu erreichen.

Zu § 30 (Anrechnung mechanisch betriebener Lüftungsanlagen)

Die Anrechnung mechanisch betriebener Lüftungsanlagen ist nur zulässig, wenn auch „der mit Hilfe der Anlage erreichte Luftwechsel § 6 Absatz 2 genügt.“ (aus EnEV 2014). Dieser Satz mit dem entsprechenden Verweis ist wieder aufzunehmen, da die Prüfung der Luftwechselrate wichtig für Gesundheit und Schimmelpflichtvorbeugung ist.

Neben der Beeinflussung durch Nutzer sollte vielmehr eine Regelung durch geeignete Führungsgrößen wie Feuchte, CO₂ oder VOC anrechenbar sein. Dadurch sind meist erhebliche Energieeinsparungen möglich.

Absatz 1, 2.: Es muss sichergestellt sein, dass der Mindestluftwechsel eingehalten wird und Anlagen zulässig sind, die vom Nutzer nicht ganz abschaltbar sind. Eine automatische Regelung über Luftqualitätssensoren sollte ebenfalls möglich sein.

Absatz 2: Hier wäre ein Verweis auf die Kennwerte nach ErP-Richtlinie (EU Verordnungen 1253/2014 und 1254/2014) sinnvoll.

Zu § 33 / 34 (Vereinfachtes Nachweisverfahren für zu errichtende Nicht-/Wohngebäude)

Eine Streichung dieser Paragraphen ist nötig, da sonst keine Vergleichbarkeit möglich ist. Eine einheitliche Berechnung wird durch EnEV easy verhindert.

Zu § 36 (Nutzung Erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs)

Absatz 3: Folgende beiden Sätze sollten gestrichen werden: „Nichtwohngebäude mit mehr als 4 Meter Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsenergien beheizt werden, müssen die EE-Anforderungen künftig nicht mehr erfüllen. Bei solchen Gebäuden können aus technischen Gründen in der Regel keine EE-Anlagen eingekoppelt werden.“

Hintergrund ist, dass dann z.B. bei Industriehallen der Anreiz entfällt, Erneuerbare Energien einzusetzen.

§ 37 (Nutzung solarer Strahlungsenergie)

Hier sollte sich Aperturfläche je Quadratmeter nicht auf „Nutzfläche“ sondern „Gebäudenutzfläche nach GEG“ (früher EnEV) beziehen.

Zu § 38 (Nutzung von Geothermie und Umweltwärme)

Absatz 2: Die in der Praxis erreichten Jahresarbeitszahlen unterscheiden sich deutlich von denen, die durch das Prognoseverfahren der VDI 4650 Blatt 1 ermittelt werden. Daher sollen die Hersteller verpflichtet werden, die Jahresarbeitszahlen nach normierten Verfahren für die Gesamtanlage inkl. peripherer Pumpen zu berechnen. Eine Kontrolle dieser festgelegten Werte sollte durchgeführt werden.

Die Forderung nach einem wirksamen Energiemonitoring der Anlage wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 48 (Nachrüstung bestehender Gebäude)

Bei der Regelung zur Dämmung der oberste Geschossdecken wird derzeit oft angenommen, dass eine Holzbalkendecke ausreichend gedämmt ist, z.B. durch Schlacke. Hier sollte eine unmissverständliche Regelung getroffen werden, da bei einer Nichtdämmung große Potenziale nicht ausgeschöpft werden.

Zu § 50 (Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten)

Absatz 2: Diese Anforderung ergibt sich bereit aus der Anwendung von § 12.

Zu § 51 (Primärenergetische Bewertung bestehender Gebäude)

Absatz 2: Die Regelung, dass bei steigender Gebäudenutzfläche von Gebäuden auch die Anforderungshöchstwerte in $W/(m^2 \cdot K)$ steigen, ist nicht sinnvoll. Je größer das Gebäude ist, desto geringer sind anteilig die Außenwände. Das A/V-Verhältnis wird besser.

Absatz 51, Satz 2 b): Die Anforderung müsste das 0,75-fache statt den 1,25-fachen heißen. Zudem ist nicht verständlich, warum hier auf eine statt der üblichen zwei Nachkommastellen gerundet werden soll. Dies schwächt die Anforderungen teilweise stark.

Zu § 52 (Anforderungen an bestehende Gebäude bei Erweiterung und Ausbau)

Die Regelung für die Erweiterung von Gebäuden ist eine begrüßenswerte Neuerung. Der Nachweis wird dadurch vereinfacht. Da sich die Anforderungen ausschließlich auf die Transmissionswärmeverluste beziehen, wäre ein höherer Anforderungswert als der des Referenzgebäudes durchaus wirtschaftlich.

Zu § 53 (Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden)

Absatz 1: Siehe Anmerkung zu § 4.

Zu § 54 (Ersatzmaßnahmen)

Absatz 2: siehe letzte Bemerkung zu § 51

Zu § 56 (Ausnahmen)

Absatz 2: Siehe Anmerkung § 21.

Zu § 58 (Betriebsbereitschaft)

Der Absatz 2: ist nicht klar verständlich. Soll hier gesagt werden, dass der Einfluss von Maßnahmen, die den Energiebedarf erhöhen, durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann?

Zu § 58 bis § 61

Der von der EnEV bekannte § 14 „Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen“ findet sich im GEG unter § 58 bis § 61 wieder. Dabei wurde jedoch der Absatz 3 zur Verwendung von regelbaren Pumpen nicht ins GEG übernommen. Dies geschah offensichtlich unter der Annahme, dass für Umwälzpumpen die EG-Verordnung 641/2009 zur Ökodesign-Richtlinie 125/2009/EG gilt und dass dadurch eine Leistungsregelung quasi vorgeschrieben sei (und der EnEV § 14 (3) damit obsolet wäre).

Der Anwendungsbereich der EG-Verordnung 641/2009 ist jedoch nur auf sog. Nassläufer-Umwälzpumpen beschränkt. Pumpen in sog. Trockenläuferbauart - die insbesondere häufig in Heizungsanlagen mit größerer Heizleistung oder gewerblichen Anlagen eingesetzt werden - sind von dieser EG-Verordnung nicht berührt. Auch gibt es keine andere EG-Verordnung, die eine Pumpenregelung vorschreibt. Wir bitten daher, im Hinblick auf den Einsatz von Trockenläufer-Umwälzpumpen, den EnEV §14 Absatz 3 ebenfalls ins GEG zu übernehmen.

Durch die Nichtübernahme des §14 (3) ins GEG wurde der damit im Zusammenhang stehende Absatz (2)3 des § 26b „Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters“ ebenfalls nicht ins GEG übernommen. Wir bitten daher, den §26b (2)3, welcher die Prüfung der Einhaltung des §14 (3) beinhaltet, ebenfalls mit ins GEG zu überführen.

Zu § 69 (Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen)

In Absatz 1 gilt für die längenbezogene Wärmedurchgangszahl aller Warmwasserleitungen eines Gebäudes der Grenzwert von 0,25 (W/(m·K)) im Mittel. In der EnEV 2014 richteten sich die Dämmdicken nach dem Innendurchmesser des Rohrs. Dies war viel praktikabler, da es leichter verständlich ist. Nun wären oft Fachplaner für die Berechnung der Dämmdicken des Gesamtsystems notwendig. Da Kontrollen kaum möglich sind, besteht die Gefahr, dass Dämmdicken ausgeführt werden, die die Potenziale der Einsparung nicht genügend ausschöpfen.

Zur vereinfachten und praktikablen Handhabung wäre eine Tabelle hilfreich, in der Dämmdicken zu den entsprechenden Temperaturunterschieden ausgewiesen wird.

Zudem sollte unbedingt die alte Regelung anerkannt werden, auch wenn diese die Temperaturunterschiede und genauen Materialdämmwerte nicht berücksichtigt hat. (Absatz 2)

Zu § 70 (Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen)

Siehe Anmerkung zu § 69

Zu § 72 (Betriebsverbot für Heizkessel)

Die Ausnahmeregelung bei Konstanttemperaturkesseln mit einer Nennleistung von weniger als vier und mehr als 400 Kilowatt sollte gestrichen werden, da auch in diesen Bereichen ein hohes Energieeinsparpotenzial durch moderne Heizungsanlagen besteht. Durch eine Übergangsfrist von z.B. zwei Jahren besteht genug Zeit, diese auszutauschen.

Zu § 76 (Zeitpunkt der Inspektion von Klimaanlage)

Dies ist nun einfacher formuliert und geregelt.

Zu § 79 (Grundsätze des Energieausweises)

Absatz 4: Der GIH empfiehlt Energieausweise auch für Baudenkmäler einzuführen, da auch deren energetische Einschätzung für Eigentümer, Mieter und Käufer wichtig ist. Zudem entsteht so nicht der Eindruck, dass energetische Sanierung in Denkmälern per se ausgeschlossen ist oder diese Gebäude immer einen hohen Energieverbrauch haben.

Zu § 80 (Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen)

Absatz 2: Ein vorläufiger Energieausweis auf Grundlage der Planung ist sinnvoll. Dies sollte auf dem Formular erkenntlich sein.

Zudem ist eindeutig zu klären, zu welchem Zeitpunkt der Energieausweis eine Registrierungsnummer erhält.

Zu § 82 (Energieverbrauchsausweis)

Verbrauchsausweise sagen sehr wenig über das Gebäude, sondern viel mehr über den Nutzer aus. Sie werden meist online erstellt und dienen nicht dem Zweck einer umfassenden und vergleichbaren Information über Gebäudehülle und Technik. Daher sollten sie ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 84 (Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz)

Die Vorgabe, dass der Austeller vor Ort gewesen sein muss, ist richtig und sehr wichtig. Unbedingt zu streichen ist die Alternativmöglichkeit, dass die Zurverfügungstellung von Fotos ebenfalls ausreicht. Ohne die relevanten Bauteile und die technische Gebäudeausrüstung vor Ort in Augenschein genommen zu haben, ist eine energetische Bewertung des Gebäudes nur sehr bedingt möglich. Dies stellt eine große Fehlerquelle dar und führt zu qualitativ schlechten Modernisierungsempfehlungen.

Zu § 85 (Angaben im Energieausweis)

Der Hinweis, dass es sich bei dem Energieausweis nicht um eine Energieberatung handelt, ist aufzunehmen. (Vgl. „Hinweise zur Verwendung von Energieausweisen“ Anlage 6 und 7, jeweils Seite 1, EnEV 2014)

Zu § 86 (Einteilung in Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden)

Bei den Effizienzklassen ist eine Zuordnung zu Primärenergie für die Kunden erfahrungsgemäß schwierig nachzuvollziehen und meist nicht relevant, da sie Endenergie bezahlen. Daher muss alternativ auch die Einschätzung des Endenergiebedarfs in Form einer Effizienzkategorie beibehalten werden.

Zu § 88 (Ausstellungsberechtigung für Energieausweise)

Es ist zu begrüßen, dass auch Techniker/Handwerksmeister bei entsprechender Weiterbildung nun Energieausweise für Nichtwohngebäude ausstellen dürfen. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Begrenzung auf Wohngebäude nicht sinnvoll ist. Es ist zudem die logische Konsequenz aus der Abschaffung der DIN V 4701ff als Berechnungsgrundlage für Energieausweise und stellt eine Harmonisierung mit den im EDL-G gestellten Anforderungen an Energieauditoren dar. Dies entspricht auch dem europäischen und deutschen Qualitätsrahmens (EQR, DQR) zur Einordnung der fachlichen und personalen Qualifikation (DQR-Niveau 6).

Eine Fortbildungspflicht ist sinnvoll und nötig. Weiter würde der GIH Maßnahmen zur Sicherstellung bzw. Überprüfung (z.B. bei der Stichprobenkontrolle) der Ausbildungsqualität von Energieausweiserstellern begrüßen, damit die Qualität der Energieausweise gesichert ist.

Ziel sollte ein angemessenes aber ambitioniertes, überprüfbares Fachbildungsniveau sein, vorzugsweise perspektivisch mit staatlicher Anerkennung. Der GIH tritt dafür ein, dass nur fundiert ausgebildete Energieberater/innen hierfür zugelassen sind.

Zu § 89 (Fördermittel)

In Absatz 4 sollte ein eindeutiger Ausschluss der Förderung von Heizungssystemen, die nicht auf Erneuerbaren Energien basieren, definiert sein. So werden beispielsweise jetzt eingebaute und geförderte Ölbrennwertthermen auch noch in den 30er Jahren mit fossilen Energien betrieben werden.

Zu § 92f (Erfüllungsnachweis bei zu errichtenden Gebäuden)

Die langjährige GIH-Forderung einer Erfüllungserklärung, inkl. der Verwendung Erneuerbare Energien, wird nun endlich aufgenommen. Für die Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften ist diese sehr wichtig.

Nach GIH-Ansicht kann der endgültige Erfüllungsnachweis erst nach der Fertigstellung ausgestellt werden, weil dann erst der endgültige Energieausweis verfügbar ist. D.h., dass der 2. Halbsatz von Satz 2 gestrichen werden kann.

Zu § 98 (Registriernummer)

Die Daten der ausgestellten Energieausweise sollten in einer Datenbank erfasst werden. Innerhalb der Gültigkeitsdauer von zehn Jahren könnte ein genauer Überblick über den Gebäudebestand erlangt werden. Zudem können Eigentümer über den energetischen Stand ihres Gebäudes im Vergleich zum vergleichbaren (Branchen-)Durchschnitt informiert werden (Benchmark). Dies muss streng nach Datenschutzrichtlinien erfolgen. Personenbezogene Daten sind nicht zu übergeben. Die anonymisierten Daten sollten der Öffentlichkeit in einem Portal zumindest für einfache Statistiken zugänglich sein.

Zu § 99 (Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage)

Eine Qualitätsüberprüfung von Energieausweisen ist sinnvoll. Da der Aufwand insb. ab Stufe 2 teilweise sehr hoch sein kann, sollte der Aussteller für den Zusatzaufwand angemessen entschädigt werden.

Zu § 102 (Befreiungen)

Wir empfehlen einen einheitlichen Nachweis für Ausnahmen im Falle § 25 wegen Unwirtschaftlichkeit festzulegen, um den Vollzug für alle Beteiligten deutlich zu vereinfachen. Hier weisen wir auf den Vorschlag des Landes Hessen hin [3].

Zu § 108 (Bußgeldvorschriften)

Der GIH fordert einen einheitlichen Bußgeldtatbestand für Energieausweise und Erfüllungsnachweise (gegebenenfalls auf Länderebene). Letztere fehlt hier vollständig.

Zu Anlage 1 Nummer 7 / Anlage 2 Nummer 5.1

Die Alternative Röhrenkollektor ist im Referenzgebäude nicht erforderlich und führt zu einem nicht klar definierten Referenzgebäude.

Unklar ist auch, welche Werte in Anlage 2 Nummer 9 zu verwenden sind.

Weiter schlagen wir beim Referenzgebäude einen Sonnenschutz vor.

Zu Anlage 4 (Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenbauteilen bei Änderung an bestehenden Gebäuden)

Erfreulich ist die Übernahme der [GIH-Forderung](#), dass der U-Wert nun auch beim Anbringen von Dämmschichten eingehalten werden muss.

Quellenverzeichnis

- [1] Forschung + Beratung für Wohnen Immobilien und Umwelt GmbH „Analyse des Einflusses der energetischen Standards auf die Baukosten im öffentlich geförderten Wohnungsbau in Hamburg“, 9/2016
<http://www.hamburg.de/contentblob/7119900/6bd0100f8a421178f335fd9d74a7f936/data/pdf-f-b-gutachten-baukosten.pdf>

- [2] Lützkendorf, Unholzer, Spars, Obadovic, Voss „Baukosten von energetisch optimierten Büro-Neubauten“, 2014
<http://www.enob.info/de/publikationen/publikation/details/baukosten-von-energetisch-optimierten-buero-neubauten/>

- [3] B. Schneider „Maßstäbe des Landes Hessen zur einheitlichen Beurteilung von Befreiungen nach §25 Ansatz 1 Energieeinsparverordnung“, EnEV aktuell, Heft IV/2016 oder
https://www.energiesparaktion.de/downloads/Kacheln/Wirtschaftlichkeit/Erlass_Umgang_mit_Befreiung.pdf

Kurzbeschreibung des Energieberaterverbands GIH

Der Verband „Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker e.V.“ (GIH) ist die deutschlandweit größte Organisation unabhängiger Energieberater. Seit 1999 vertritt er die Interessen von rund 2.500 Mitgliedern, allesamt qualifizierte Handwerker, Techniker, Ingenieure, Architekten oder Naturwissenschaftler.

Die im GIH zusammengeschlossenen Energieexperten übernehmen Beratungsleistungen für Wohngebäude, Gewerbe, Industrie und Kommunen. Weitere Angebote wie Baubegleitung, Wärmebilder oder Luftdichtigkeitsmessungen runden ihr Leistungsspektrum ab.

Der GIH ist föderal strukturiert: Neben einer zentralen Geschäftsstelle gibt es 13 eigenständige Landesverbände. Besonders bedeutende Themen behandelt der Verband rasch und kompetent in Arbeitsgruppen. Die politische Linie bestimmt ein sechsköpfiger Vorstand, der von der Geschäftsstelle unterstützt und von einem Aufsichtsrat beraten wird.

GIH-Experten beraten neutral, gewerkübergreifend und unabhängig. Da hier Professionalität eine wesentliche Rolle spielt, besteht das politische Hauptanliegen darin, ein offizielles und eigenständiges Berufsbild des Energieberaters mit einheitlichen und klar definierten Ausbildungs- und Qualitätsstandards zu etablieren.

Als anhörungsberechtigter Verband bei Bundes- und Landesbehörden beteiligt sich der GIH überregional an der Ausarbeitung von Gesetzen und Förderprogrammen. Dabei vertritt er nicht nur die Interessen seiner Mitglieder, sondern setzt sich auch für Ressourcenschonung und einen effizienten Umgang mit Energie ein. Ein Ziel ist es, Energieberatungen bei Neubauten und Renovierungen zur Selbstverständlichkeit zu machen.

Weitere Informationen unter www.gih.de